

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV
AVS  AI
IV

ONLINE-
Anmeldung
möglich

2025

Prämienverbilligung im Kanton Schwyz

INFORMATIONEN – BERECHNUNGSHILFEN

ACHTUNG! Eingabefrist 31. Dezember 2025



ALLGEMEINES

Warum werden Krankenkassenprämien verbilligt?

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen oder das Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die individuelle Prämienverbilligung soll bei den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung vermindern. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, kann einen Rechtsanspruch geltend machen. Die Prämienverbilligungen werden von Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam finanziert.

Welche Personen haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Personen, die am 1. Januar 2025:

- ihren Wohnsitz im Kanton Schwyz haben;
- bei einer anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sind.

Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Junge Erwachsene, die sich in Ausbildung befinden, haben zusammen mit den Eltern einen Gesamtanspruch.

Vorbehalt – Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht.
Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz und der AHV-Zweigstellen in den Gemeinden gerne zur Verfügung.

PRÄMIENVERBILLIGUNG

Wer gilt «automatisch» als angemeldet?

Personen, welche im Jahr 2024 im Kanton Schwyz Prämienverbilligung erhalten haben, gelten von Amtes wegen für das Anspruchsjahr 2025 als angemeldet. Sie erhalten von der Ausgleichskasse Schwyz eine Anmeldebestätigung für das Anspruchsjahr 2025.

Allfällige Abweichungen bzw. Änderungen gegenüber der Anmeldebestätigung, sind der Ausgleichskasse Schwyz schriftlich zu melden.

Wer erhält von Amtes wegen ein Anmeldeformular?

Steuerpflichtige, welche auf Grund der bekannten Steuerdaten allenfalls Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben und im Jahr 2024 keinen Anspruch auf Prämienverbilligung hatten, erhalten von der Ausgleichskasse Schwyz direkt ein Anmeldeformular und das Merkblatt zugestellt.

Wer muss selber ein Anmeldeformular bestellen?

Alle anderen Personen können bei der Ausgleichskasse Schwyz oder bei den AHV-Zweigstellen in den Gemeinden kostenlos Anmeldeformulare und Merkblätter beziehen.

Die Anmeldung kann unter www.aksz.ch/ipvdigital auch online ausgefüllt werden.

Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Vorjahresbezüger, welche für das Jahr 2025 automatisch als angemeldet gelten.

Sowie Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV erhalten, müssen keine Anmeldung ausfüllen. Diese haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung.

DAS ANMELDEFORMULAR

Wer hilft beim Ausfüllen der Anmeldung?

Auf unserer Website (www.aksz.ch) hilft Chatbot Aivy rund um die Uhr bei Fragen zur Prämienverbilligung.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Schwyz gerne zur Verfügung (Direktwahl: 041 819 05 19; E-Mail: ipv@aksz.ch). Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden helfen beim Ausfüllen.

Wohin muss die Anmeldung gesandt werden?

Bitte senden Sie die Anmeldung direkt an die **Ausgleichskasse Schwyz, Postfach 53, 6431 Schwyz**. Bitte kontrollieren Sie, dass Ihre Anmeldung vollständig ausgefüllt ist und alle nötigen Unterlagen beigelegt sind.

IPV Digital

Sie können die Anmeldung auch online einreichen. Via QR-Code auf dem Formular oder unter www.aksz.ch/ipvdigital gelangen Sie zum Formular. Unmittelbar nach dem Einreichen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung auf die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Ebenfalls steht ein Online-Rechner auf unserer Webseite zur Verfügung. Dieser dient als Orientierungshilfe, ob voraussichtlich ein Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2025 besteht.

Bis wann muss die Anmeldung bei der Ausgleichskasse sein?

Wer den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2025 geltend machen will, muss die Anmeldung **bis spätestens 31. Dezember 2025** einreichen. Auf Anmeldungen nach dem 31. Dezember 2025 kann nicht mehr eingetreten werden. Bitte beachten Sie, dass Sie beweispflichtig sind, sollte das Anmeldeformular nicht bei der Ausgleichskasse eingehen.

Wünschen Sie eine Eingangsbestätigung?

Am einfachsten und schnellsten geht die Anmeldung via IPVdigital. Damit können Sie das Formular online einreichen. Das Formular steht Ihnen unter www.aksz.ch/ipvdigital zur Verfügung. Wenn Sie sich via IPVdigital anmelden, erhalten Sie umgehend eine schriftliche Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Falls Sie sich für eine Anmeldung auf dem Papierweg entscheiden, können Sie telefonisch unter der Direktnummer 041 819 05 19 oder unter ipv@aksz.ch eine Bestätigung anfordern.

Zudem steht Ihnen offen, für die Zustellung Ihrer Anmeldung eine der beiden bewährten Dienstleistungen der Post zu nutzen: Einschreiben oder A-Post-Plus.

Ebenfalls bestätigen Ihnen die Ausgleichskasse Schwyz oder die AHV-Zweigstellen der Gemeinden den Eingang, wenn Sie die Anmeldung während den Schalteröffnungszeiten persönlich vorbeibringen. Sie erhalten in der Regel eine Kopie der Anmeldung mit dem Eingangsstempel.

GRUNDLAGEN – RICHTPRÄMIEN

Welche Prämien werden verbilligt?

Verbilligt werden die Richtprämien, welche 90 Prozent der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) entsprechen. Für das Jahr 2024 gelten folgende Durchschnittsprämien:

Erwachsene (ab 26 Jahren)	Fr. 5'712.00
Junge Erwachsene (18 – 25 Jahre)	Fr. 4'200.00
Kinder (bis 18 Jahre)	Fr. 1'320.00

Hinweis: Dies sind die Durchschnittsprämien des Jahres 2024. Die Richtprämien (90 Prozent der Durchschnittsprämien) für das Jahr 2025 sind ab Anfang November 2024 auf unserer Webseite www.aksz.ch ersichtlich.

Welche persönlichen Verhältnisse sind entscheidend?

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2025. Befindet sich die junge erwachsene Person (18. – 25. Altersjahr) am 1. Januar 2025 in Ausbildung, besteht zusammen mit den Eltern ein Gesamtanspruch.

Gibt es eine Neuberechnung bei der Geburt eines Kindes?

Ja; wenn die Geburt des Kindes bis spätestens 31. März 2026 der Ausgleichskasse Schwyz gemeldet wird, erfolgt eine Neuberechnung des Anspruchs ab Geburtsmonat.

Welche finanziellen Verhältnisse sind entscheidend?

Grundlage für die Berechnung sind die Zahlen der letzten definitiven Steuerveranlagung (in der Regel die Veranlagung 2022). Das Reinvermögen (Code 970) und das Reineinkommen (Code 820) gemäss der direkten Bundessteuer sind die Bemessungsgrundlagen für die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse. Berücksichtigt werden auch Einkäufe in die 2. Säule, ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt sowie Einkommen des Vorjahres, welche dem vereinfachten Abrechnungsverfahren unterliegen.

Ist die letzte definitive Steuerveranlagung mehr als drei Jahre alt, hat sich Ihr Zivilstand verändert oder sind Sie neu in den Kanton Schwyz zugezogen, werden die Einkommen des laufenden Jahres 2024 und das Vermögen per 1. Januar 2024 berücksichtigt.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 1. Januar 2025 können erst in den Folgejahren berücksichtigt werden.

KRITERIEN – GRENZWERTE

Welcher Anteil am Vermögen wird berechnet?

Das Reineinkommen wird um einen Vermögensanteil erhöht. Der Vermögensanteil entspricht 10 Prozent des Reinvermögens, welches jedoch um einen Freibetrag reduziert wird.

	Freibetrag
Alleinstehende Person	Fr. 25'000.00
Ehepaar	Fr. 50'000.00
je Kind (bis 18 Jahre)	Fr. 15'000.00
je junge erwachsene Person in Ausbildung	Fr. 15'000.00

Welches sind die Vermögensgrenzen?

Liegt das Reinvermögen nach Abzug des Freibetrags über den Vermögensobergrenzen, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Alleinstehende Person	Fr. 250'000.00
Ehepaar	Fr. 500'000.00

Welches sind die Höchsteinkommen?

Liegen die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse unter diesen Höchstwerten, besteht in der Regel Anspruch auf Prämienverbilligung. Massgebend sind jedoch die Verhältnisse im Einzelfall und die Höhe des vom Kantonsrat festgesetzten Selbstbehaltes.

Kinder bis zum 18. Altersjahr*	Alleinstehend	Ehepaar
ohne Kind	Fr. 41'352.00	Fr. 60'354.00
1 Kind	Fr. 53'292.00	Fr. 70'974.00
2 Kinder	Fr. 62'682.00	Fr. 80'124.00
3 Kinder	Fr. 70'807.00	Fr. 86'569.00
4 Kinder	Fr. 76'397.00	Fr. 92'159.00

* Wenn im Rahmen der Berechnung des Gesamtanspruchs junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr) berücksichtigt werden, erhöhen sich die Werte um je Fr. 2'880.00 pro jungen Erwachsenen.

Darüber hinaus haben Kinder bis zum 18. Altersjahr Anspruch auf eine Verbilligung von mindestens 80 Prozent der Richtprämie. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung liegt der Anspruch auf eine Verbilligung bei mindestens 50 Prozent der Richtprämie. Dafür gelten folgende Höchstgrenzen:

Kinder bis zum 18. Altersjahr*	Alleinstehend	Ehepaar
ohne Kind	Fr. 41'352.00	Fr. 60'354.00
1 Kind	Fr. 60'162.00	Fr. 80'356.50
2 Kinder	Fr. 71'089.50	Fr. 91'044.00
3 Kinder	Fr. 80'495.75	Fr. 98'770.00
4 Kinder	Fr. 87'153.25	Fr. 105'428.00

Hinweis: Die aufgeführten Werte betreffen die minimalen Höchstehinkommen im Kanton Schwyz (für Kinder unter 11 Jahren, Mietzinsregion 3) des Jahres 2024. Je nach Familienkonstellation (Kind über/unter 11 Jahren) und Mietzinsregion können sich die Höchstwerte verändern bzw. erhöhen. Die Höchstehinkommen für das Jahr 2025 sind ab Anfang November 2024 auf unserer Webseite www.aksz.ch ersichtlich.

* Wenn im Rahmen der Berechnung des Gesamtanspruchs junge Erwachsene in Ausbildung (18. - 25. Altersjahr) berücksichtigt werden, erhöhen sich die Werte um je Fr. 2'880.00 pro jungen Erwachsenen.

Wird der ausserordentliche Liegenschaftsunterhalt angerechnet?

Ja; bei Personen, die bei den Steuern einen ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt geltend machen, wird dieser für die Berechnung der Prämienverbilligung zum Reineinkommen hinzugezählt.

Werden Einkäufe in die 2. Säule aufgerechnet?

Ja, die freiwilligen Einkäufe in die 2. Säule werden dem Reineinkommen aufgerechnet.

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Welche Berechnungsformel wird angewendet?

Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Der Selbstbehalt liegt gemäss der Volksabstimmung zur Teilrevision des EGzKVG vom 4. März 2018 bei 11 Prozent. Die Prämienverbilligung für Kinder entspricht unter Berücksichtigung der erwähnten Höchstwerte mindestens 80 Prozent der Richtprämien und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 50 Prozent der Richtprämien.

Beispiel 1

Alleinstehende Person ohne Kinder

Reinvermögen	Fr. 35'000.00
abzüglich Freibetrag	Fr. 25'000.00
massgebendes Vermögen	Fr. 10'000.00
davon 10 %	Fr. 1'000.00
Reineinkommen gemäss direkte Bundessteuer	Fr. 25'000.00
Total anrechenbares Einkommen	Fr. 26'000.00
davon 11 % Selbstbehalt	Fr. 2'860.00
Richtprämie *	Fr. 5'140.80
Differenz = Prämienverbilligung	Fr. 2'280.80

* Die Richtprämien entsprechen 90 Prozent der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Beispiel 2

Ehepaar mit 2 Kindern (1 Kind 10 Jahre, 1 Kind 20 Jahre und in Ausbildung)

Reinvermögen (Eltern)	Fr. 100'000.00	
abzüglich Freibetrag	Fr. 80'000.00	
massgebendes Vermögen	Fr. 20'000.00	
davon 10 %		Fr. 2'000.00
Reineinkommen gemäss direkte Bundessteuer	Fr. 60'000.00	
Total anrechenbares Einkommen	Fr. 62'000.00	
davon 11 % Selbstbehalt	Fr. 6'820.00	
Richtprämie*		
Eltern (2 x Fr. 5'140.80)	Fr. 10'281.60	
1 Kind (unter 18 Jahre)	Fr. 1'188.00	
1 junger Erwachsener	Fr. 3'780.00	
Total Richtprämie	Fr. 15'249.60	
Differenz = Prämienverbilligung	Fr. 8'429.60	

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, dass die Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent und für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

* Die Richtprämien entsprechen 90 Prozent der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Beispiel 3

Alleinstehende Person mit 2 Kindern (mit Liegenschaft)

Reinvermögen (inkl. Liegenschaft)	Fr. 112'500.00	
abzüglich Freibetrag	Fr. 55'000.00	
massgebendes Vermögen	Fr. 57'500.00	
davon 10 %		Fr. 5'750.00
Reineinkommen gemäss direkte Bundessteuer	Fr. 25'000.00	
Aufrechnung des ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalts		Fr. 8'500.00
Total anrechenbares Einkommen	Fr. 39'250.00	
davon 11 % Selbstbehalt	Fr. 4'317.50	
Richtprämien*:		
Alleinstehender Elternteil	Fr. 5'140.80	
2 Kinder (2 x Fr. 1'188.00)	Fr. 2'376.00	
Total Richtprämie	Fr. 7'516.80	
Differenz = Prämienverbilligung	Fr. 3'199.30	

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, dass die Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 Prozent der Richtprämie verbilligt werden.

* Die Richtprämien entsprechen 90 Prozent der Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ihr direkter Draht zur Prämienverbilligung: 041 819 05 19



***Ausgleichskasse • IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53, 6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
ipv@aksz.ch
www.aksz.ch***

Stand März 2024